

BMF: Ergänzung des BMF-Schreibens zu § 50d Abs. 3 EStG

Hintergrund

Nach § 50d Abs. 3 EStG sollen ausländische Kapitalgesellschaften unter bestimmten Bedingungen nicht in den Genuss der Quellensteuerentlastungen nach DBA oder EG-Recht (§ 43b EStG) kommen. Die Finanzverwaltung hatte bereits mit BMF-Schreiben vom 03.04.2007 zur Anwendung der Vorschrift Stellung genommen. Dieses wurde nun in zwei Punkten modifiziert.

Verwaltungsanweisung

In Tz. 4 wird nun auch die Frage der Entlastungsberechtigung in mehrstufigen (mehr als dreistufigen) Beteiligungsketten geregelt. Auf jeder weiteren (mittelbaren) Beteiligungsstufe ist eine inzidente Prüfung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen von § 50d Abs. 3 EStG vorzunehmen, d.h. wenn der unmittelbare Gesellschafter der antragstellenden Gesellschaft ebenfalls substanzschwach i.S. von § 50d Abs. 3 EStG ist, wird auf den nächsten mittelbaren Gesellschafter abgestellt. Dabei wird vorausgesetzt, dass der unmittelbare und der jeweils nachfolgende mittelbare Beteiligte selbst abkommens- oder richtlinienberechtigt ist, d.h. die Ansässigkeit des Gesellschafters in einem Nicht-DBA-Staat verhindert einen weiteren Durchgriff. Diese Sichtweise hatte die Finanzverwaltung auch schon bisher vertreten (vgl. BMF-Schreiben v. 10.07.2007); insofern handelt es sich nur um eine Klarstellung.

Die inzidente Prüfung von § 50d Abs. 3 EStG auf jeder Beteiligungsstufe sollte bisher nicht für die generelle Ausnahme von den Substanzanforderungen im Fall der Beteiligung von Gesellschaften mit börsengehandelten Aktien und Investmentgesellschaften gelten. Denn Tz. 10 des BMF-Schreibens vom 03.04.2007 bezog sich nur auf die antragstellende Gesellschaft. Durch eine Ergänzung von Tz. 10 wurde nun die Anwendung der Ausnahmeregelung für börsennotierte Gesellschaften und Investmentgesellschaften auf jeder Stufe der Beteiligungskette erweitert.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 03.04.2007, IV B 1 - S 2411/07/0002, BStBl I S. 446

BMF-Schreiben vom 10.07.2007, IV B 1 - S 2411/07/0002, IStR 2007 S. 555

BMF-Schreiben vom 21.06.2010, IV B 5 - S 2411/07/10016, BStBl I 2010, S. 596

Weitere Beiträge zum Thema § 50d Abs. 3 EStG

[BMF: Entlastungsberechtigung ausländischer Gesellschaften gemäß § 50d Abs. 3 EStG n.F.](#) - 06.02.2012

[Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz verkündet](#) - 19.12.2011

Ansprechpartner

[Dr. Bettina Lieber](#) | Düsseldorf

[Englische Zusammenfassung](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.